

Öffentliche Bekanntmachung

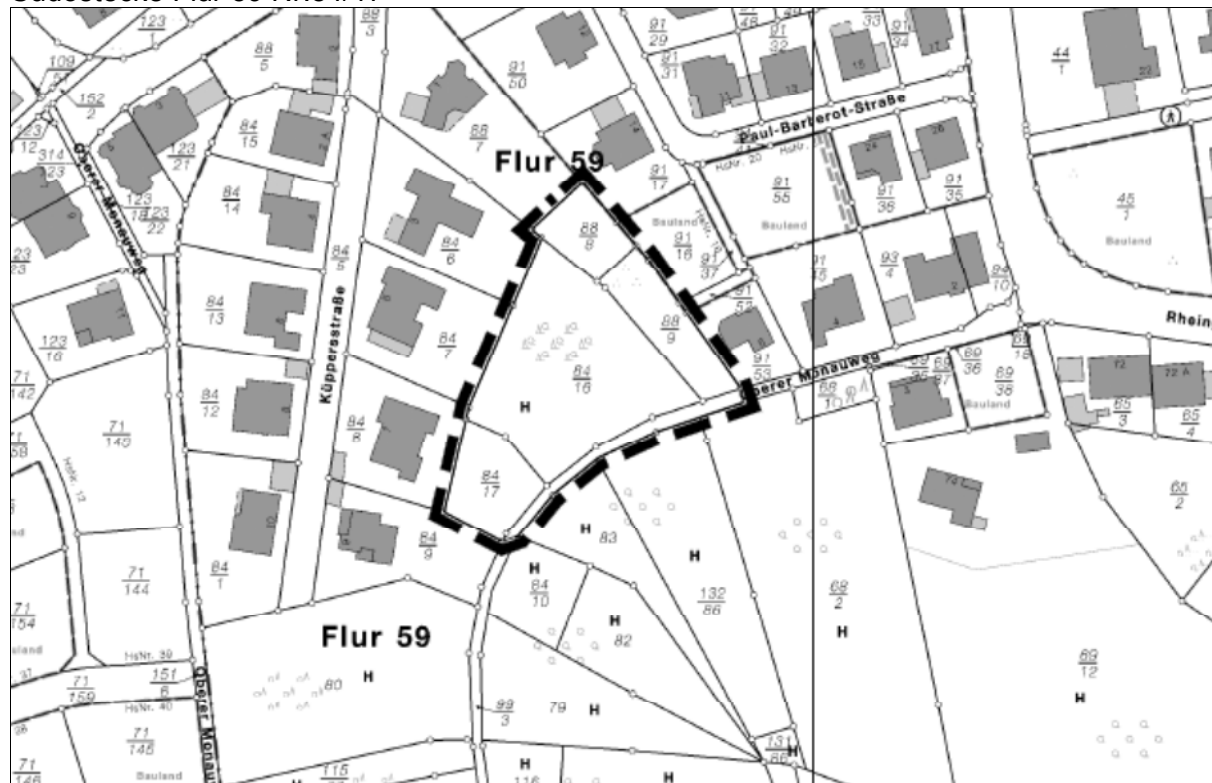
Inkrafttreten des Bebauungsplanes der Stadt Bad Kreuznach gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB); „Zwischen Oberer Monauweg und Küppersstraße“ (Nr. 10/9.1)

Der Stadtrat hat den v.g. Bebauungsplan in seiner Sitzung am 14.12.2017 abschließend als Satzung beschlossen

Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes (Grenzbeschreibung):

Gemarkung Bad Kreuznach Flur 59

Südgrenze Flur 59 Nr. 84/17; Westgrenzen Flur 59 Nr. 84/17, 84/16; Nordwest- und Nordostgrenze Flur 59 Nr. 88/8; Nordostgrenze Flur 59 Nr. 88/9; geradlinige Verbindung zur Südgrenze Flur 59 Nr. 99/3; Südgrenze Flur 59 Nr. 99/3; geradlinige Verbindung zur Südostecke Flur 59 Nr.84/17



Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Die Originalurkunde des Bebauungsplanes einschließlich der textlichen Festsetzungen, der Satzung, Begründung und der zusammenfassenden Erklärung werden zu jedermanns Einsicht bei der Stadtverwaltung, Abt. 610-Stadtplanung und Umwelt, Viktoriastraße 13, Zimmer 42, während der allgemeinen Dienststunden bereitgehalten. Gemäß § 10a Abs. 2 BauGB wird der in Kraft getretene Bebauungsplan einschließlich der vorgenannten Unterlagen auch ergänzend in das Internet eingestellt. Die vollständigen Planunterlagen können auf der Homepage der Stadt Bad Kreuznach unter Bauleitplanung eingesehen werden.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 des Baugesetzbuches über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine zulässige Nutzung durch diese Bebauungspläne wird hingewiesen.

Ferner wird wie folgt hingewiesen auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB):

Unbeachtlich werden

1. eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 2 a Nr. 2 - 4, § 214 Abs. 3 S. 2 beachtliche Mängel,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bad Kreuznach unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Rechtsfolgen des § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) wird wie folgt hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Stadt Bad Kreuznach unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Stadtverwaltung Bad Kreuznach, den 28.12.2017

Abt. 610-Stadtplanung und Umwelt

Dr. Heike Kaster-Meurer, Oberbürgermeisterin